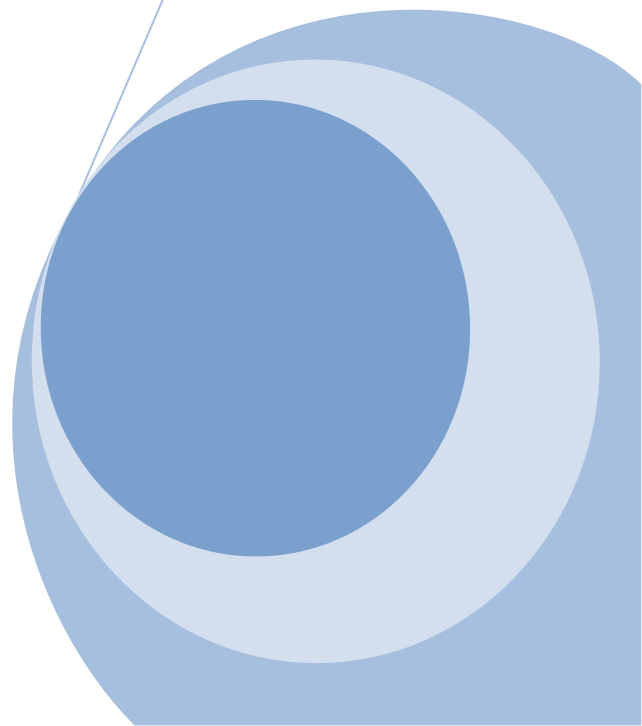


Bezirkspartei Bremgarten
Statuten

25.04.2013



Statuten FDP.Die Liberalen Bezirk Bremgarten AG

1. Name, Sitz und Zweck

Name Sitz	(1) Die FDP.Die Liberalen des Bezirks Bremgarten (Bezirkspartei) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sie gehört den FDP.Die Liberalen des Kantons Aargau und der Schweiz an.
Zweck	(2) Sie bezweckt die Förderung des freisinnig-liberalen Gedankenguts im Bezirk Bremgarten im Rahmen des aargauischen und schweizerischen Parteiprogramms. Sie unterstützt die ihr angehörenden Ortsparteien und andern Gruppierungen, koordiniert deren Tätigkeit und setzt sich für die Anliegen des Bezirks und der Region auf kantonaler Ebene ein.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder	(1) Mitglieder sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen und einer vom Parteitag anerkannten Ortspartei, Frauengruppe, jungfreisinnigen Sektion oder sonstigen liberalen Vereinigung angehören (im folgenden summarisch als Ortsparteien bezeichnet).
Direktmitglieder	(2) Die Geschäftsleitung kann Freisinnig-Liberale, die nicht einer Ortspartei angehören, als Direktmitglieder aufnehmen. Abgewiesene Personen können den Entscheid an den Parteitag weiterziehen.
Ausschluss	(3) Die Geschäftsleitung kann Direktmitglieder mit schriftlicher Begründung aus der Bezirkspartei ausschliessen. Ausgeschlossene Mitglieder können den Entscheid an den Parteitag weiterziehen.
Verzeichnis	(4) Die Bezirkspartei kann mit allen Mitgliedern unmittelbar verkehren. Sie benutzt zu diesem Zweck das Mitgliederverzeichnis der FDP.Die Liberalen Schweiz, Gruppe Bezirkspartei und zugehörige Ortsparteien. Sie verwaltet die Direktmitglieder und koordiniert die Ortspartei-Unterverzeichnisse.

3. Organisation

Organe	Organe der Bezirkspartei sind (1) der Parteitag, (2) die Geschäftsleitung, (3) der Geschäftsausschuss, (4) die Revisionsstelle.
--------	---

3.1. Parteitag

Aufgaben	(1) Der Parteitag ist das oberste Organ der Bezirkspartei. Er hat insbesondere folgende Befugnisse: <ul style="list-style-type: none"> – Erlass und Änderung der Statuten, – Genehmigung des Parteiprogramms, – Stellungnahme zu wichtigen Abstimmungsvorlagen, – Beschlussfassung über wichtige Wahlvorschläge und Wahlabsprachen, – Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des Geschäftsausschusses und der Revisionsstelle, – Abnahme des Jahresberichts der Geschäftsleitung, – Abnahme der Jahresrechnung, Entlastung der Geschäftsleitung, – Genehmigung des Voranschlags und des Finanzplans, – Festsetzung der Jahresbeiträge der Ortsparteien, der Direktmitglieder sowie der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, – Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide der Geschäftsleitung, – Aufnahme und Ausschluss von Ortsparteien, – Auflösung der Bezirkspartei.
Einberufung, Stimmrecht	(2) Der Parteitag wird mindestens einmal jährlich einberufen auf Beschluss der Geschäftsleitung sowie auf Verlangen von 3 Ortsparteien oder 50 Mitgliedern. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder.
Einladung,	(3) Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens 2 Wochen vor dem

Traktanden	Versammlungstermin. Mit der Einladung sind die Traktanden bekanntzugeben. Anträge auf Erweiterung der Traktandenliste sind spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin beim Präsidenten einzureichen.
	(4) Die jährlich wiederkehrenden ordentlichen Geschäfte werden jeweils im ersten Halbjahr behandelt.
Leitung	(5) Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder der Präsidentin, im Verhinderungsfall einem andern Geschäftsleitungsausschussmitglied.
Abstimmungsverfahren	(6) Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt. Bei Stimmengleichheit steht dem/der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
Qualifiziertes Mehr	(7) Änderungen der Statuten und die Auflösung der Bezirkspartei erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

3.2. Geschäftsleitung

Aufgaben	(1) Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> – Vorberatung der ordentlichen Geschäfte des Parteitages, – Förderung der Zusammenarbeit unter den Ortsparteien, – Unterstützung des Geschäftsleitungsausschusses, insbesondere bei Abstimmungs- und Wahlkämpfen, bei der Umsetzung von Parteitagsbeschlüssen und bei der Personalplanung – Behandlung von Geschäften auf Antrag des Geschäftsleitungs-Ausschusses wie <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen, die nicht dem Parteitag unterbreitet werden - Ernennung kantonaler Delegierten - Bezeichnung der unterschreibungsberechtigten Personen und der Art ihrer Zeichnungsberechtigung – Aufnahme und Ausschluss von Direktmitgliedern
Zusammensetzung	(2) Die Geschäftsleitung besteht aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Ortsparteien einschliesslich Jungfreisinnige und FDP Frauen, sowie den vom Vorstand bestimmten Vertrauenspersonen für Ortschaften ohne Ortspartei. Die Präsidentinnen und Präsidenten können sich durch ein Mitglied ihres Vorstandes vertreten lassen. Die freisinnigen Grossräte des Bezirks nehmen mit beratender Stimme teil.
Einberufung, Leitung	(3) Die Geschäftsleitung wird auf Beschluss des Geschäftsleitungsausschusses einberufen und vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

3.3. Geschäftsleitungsausschuss

Aufgaben	(1) Der Geschäftsleitungsausschuss ist das leitende Organ der Bezirkspartei. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten oder Beschlüsse des Parteitags ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
	(2) Der Geschäftsleitungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> – Vertretung der Interessen der Bezirkspartei innerhalb der FDP Aargau und nach aussen, – Koordination und Unterstützung der Aktivitäten der Ortsparteien, – Vorbereitung der Geschäfte des Parteitags und der Ortsparteipräsidentenkonferenz, – Erstellung eines Tätigkeitsprogramms, – Beschlussfassung über Wahlvorschläge und Wahlabsprachen, die nicht dem Parteitag unterbreitet werden, – Führung von Abstimmungs- und Wahlkämpfen, – Personalplanung, – Finanzplanung und Rechnungswesen,
Arbeitsgruppen	(3) Zur Erfüllung spezieller Aufgaben kann Geschäftsleitungsausschuss Arbeitsgruppen einsetzen.
Vertrauenspersonen	(4) Für Ortschaften ohne Ortspartei kann der Geschäftsleitungsausschuss Vertrauenspersonen bestimmen.
Zusammensetzung, Amtsdauer	(5) Der Geschäftsleitungsausschuss besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

- Einberufung,
Beschlussfähigkeit
- (6) Der Geschäftsausschuss kann vom Präsidenten oder der Präsidentin oder von zwei Mitgliedern des Geschäftsausschusses einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

3.4. Revisionsstelle

- Zusammensetzung,
Amtdauer
- (1) Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren oder –revisorinnen. Die Amtdauer beträgt 2 Jahre.
- Aufgaben
- (2) Die Revisionsstelle prüft jährlich die Buchführung, die Erfolgsrechnung und die Bilanz der Bezirkspartei. Sie erstattet dem Parteitag Bericht über die Prüfungsergebnisse und stellt entsprechende Anträge.

4. Finanzen

- Mittelbeschaffung
- (1) Die Bezirkspartei beschafft ihre Mittel durch
- Beiträge der Ortsparteien,
 - Beiträge der Direktmitglieder,
 - Mandatsbeiträge,
 - Gönnerbeiträge, Spenden und Legate.
- Rechnungsjahr
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- Mitgliederbeiträge,
Haftung
- (3) Die Mitgliederbeiträge werden jährlich vom Parteitag festgesetzt. Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Auflösung
- (4) Der Parteitag beschliesst auf Antrag des Vorstandes über den Verteilungsplan.

5. Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten
- (1) Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch den Parteitag in Kraft.
- (2) Sie ersetzen die Statuten vom 8. Mai 2008.

Bremgarten, 25. April 2013

FDP.Die Liberalen Bezirk Bremgarten AG

Präsident



Edwin Riesen

Vizepräsident



Matthias Jauslin